

Vierte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 27. Juni 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 20.06.2017 folgende Änderungssatzung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 16.12.1997 (zuletzt geändert am 27.06.2006) beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 1 Beitragspflicht wird wie folgt geändert:

1. Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Stadt Meersburg aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.
2. Beitragspflichtig sind insbesondere:
 - a) Unternehmer von Verkehrsbetrieben, z.B. Reisebüros, Werbebüros, Agenturen, Liftanlagen, Mietautos, Motorbootbetriebe, Fähr- und Schiffsbetriebe. Betriebsstoffniederlagen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Zubehörgeschäfte, Vermieter von Kraftwagen und Kraftwagenhallen, Eigentümer, Verpächter und Pächter von Parkplätzen, Bootsverleiher, Fuhrunternehmer, Spediteure und Fremdenführer.
 - h) Unternehmer von Warengeschäften aller Art, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen befassen, die üblicherweise von Gästen gekauft werden.

§ 4 Höhe des Beitrags wird wie folgt geändert:

2. Von den Privatbeherbergern, die Wohnungen oder Zimmer mit bis zu acht Schlafgelegenheiten vorübergehend an Gäste vermieten, wird der Beitrag nach der Übernachtungszahl erhoben. Er wird in der Zeit vom 01. April bis 01.

November jeden Jahres erhoben und beträgt je Übernachtung und Person ab dem 16. Lebensjahr
Eur 0,25.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meersburg, den 21. Juni 2017

Robert Scherer
Bürgermeister